

Gemeinde Holdorf
Bebauungsplan Nr. 58
„Im Himmelreich“

1. Änderung

Vereinfachte Änderung
im Verfahren gemäß § 13 BauGB

Satzungsbeschluss
§ 10 (1) BauGB

Festsetzungen:

1. Im allgemeinen Wohngebiet wird die Traufhöhe auf maximal 6,00 m festgesetzt.
2. Im allgemeinen Wohngebiet sind maximal 2 Vollgeschosse zulässig.

Hinweis:

Die übrigen Festsetzungen des am 18.12.2015 in Kraft getretenen Bebauungsplanes Nr. 58 bleiben von der 1. Änderung unberührt.

Präambel

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 58 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Holdorf diese 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 58, bestehend aus den vorstehenden Festsetzungen, als Satzung beschlossen.

Holdorf, den 25.04.2017

_____ (Siegel)
Bürgermeister

Verfahrensvermerke

1. Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Holdorf hat in seiner Sitzung am 20.12.2016 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 58 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 23.12.2016 ortsüblich bekanntgemacht.

Holdorf, den 25.04.2017

_____ (Siegel)
Bürgermeister

2. Planunterlage

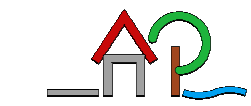
entfällt

5. Vereinfachte Änderung nach öffentlicher Auslegung

Der Rat der Gemeinde Holdorf hat in seiner Sitzung am _____ dem vereinfacht geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und gemäß § 4a Abs. 3 BauGB seine erneute öffentliche Auslegung beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am _____ ortsüblich bekanntgemacht. Der geänderte Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben gemäß § 4a Abs. 3 BauGB vom _____ bis _____ öffentlich ausgelegt.

Holdorf, den _____ (Siegel)
Bürgermeister

3. Entwurf und Verfahrensbetreuung



Dipl.-Ing. Anette Pollmann
Raum- und Umweltplanung

Dipl.-Ing.
Anette Pollmann
Mühlenstraße 18
26340 Zetel-Neuenburg
Tel.: 04452 / 948529
Fax: 04452 / 948528

Datum der Planänderung:

Entwurf: 20.12.2016
Geänderter Entwurf: _____
Satzungsexemplar: _____

4. Vereinfachtes Verfahren

Der Rat der Gemeinde Holdorf hat in seiner Sitzung am 20.12.2016 dem Entwurf der Bebauungsplan-Änderung und der Begründung zugestimmt und im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB seine öffentliche Auslegung beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 23.12.2016 ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 02.01.2017 bis 03.02.2017 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Holdorf, den 25.04.2017

_____ (Siegel)
Bürgermeister

6. Satzungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Holdorf hat die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 58 nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 25.04.2017 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Holdorf, den 25.04.2017 (Siegel)
Bürgermeister

7. In-Kraft-Treten

Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Gemeinde ist gemäß § 10 BauGB am _____ in der Oldenburgischen Volkszeitung bekannt gemacht worden. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 58 ist damit am _____ rechtsverbindlich geworden.

Holdorf, den _____ (Siegel)
Bürgermeister

8. Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Bebauungsplan-Änderung sind die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes sowie Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Holdorf, den _____ (Siegel)
Bürgermeister